

Jugendamt

Antrag der Kindertagespflegeperson

auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gemäß der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Bitte die Hinweise auf der nächsten Seite beachten!

Kindertagespflegeperson:		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefonnummer:	Mobil:	E-Mail:
Für das Kind:		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
<p>Ich beantrage hiermit die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und des angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auf Grundlage der beigefügten Betreuungsvereinbarung.</p>		
<p>Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wurde am durch das Jugendamt erteilt.</p>		
<p>Die Aufbauqualifikation wurde im Vorjahr absolviert. (Bitte Nachweise beifügen, sofern diese noch nicht vorliegen.)</p>		
<p>Weitere Qualifikationen:</p> <p><input type="checkbox"/> QHB 300/ 160+ <input type="checkbox"/> Pädagogische Fachkraft gem. § 25 b (1) HKJGB <input type="checkbox"/> BEP (3 Tage alle 5 Jahre) (bitte Nachweise vorlegen, soweit sie noch nicht eingereicht wurden)</p>		
Bankverbindung:		
Kontoinhaber:	BIC:	
IBAN:		
Bank:		

Mir ist bekannt dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Betreuungszeiten für das vorgenannte Kind, den etwaigen Wegfall meiner Pflegeerlaubnis und sonstige Änderungen der vorstehenden Angaben dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefördert.

Mit der Speicherung der Angaben zur Bearbeitung des Antrags und zur Meldung der gesetzlichen Statistik bin ich einverstanden (§§ 98 bis 103 SGB VIII). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die **aktuelle Satzung** des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Teilnahme an der Kindertagespflege an und bestätige die Kenntnisnahme der beigefügten **Datenschutzhinweise**.

Ort und Datum	Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn

- gleichzeitig eine Kopie der Betreuungsvereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten gemäß § 3 Absatz 6 der Satzung vorgelegt wird (personenbezogene Daten wie z.B. Speiseplan oder Telefonnummern Dritter können geschwärzt werden),
- ein entsprechender Antrag auf Förderung in Kindertagespflege des/der Personensorgeberechtigten vorliegt,
- alle Angaben der Kindertagespflegeperson und des/der Personensorgeberechtigten vollständig und mit den geforderten Belegen versehen vorliegen und
- von Kindertagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Darmstadt-Dieburg wohnen, eine Kopie der Kindertagespflegeerlaubnis und Qualifizierungsnachweise (Grund- und Aufbauqualifizierung) vorgelegt werden.

Das Jugendamt prüft die Voraussetzungen und die Höhe der zu gewährenden monatlichen Geldleistung und erteilt hierzu einen Bescheid. Der beantragte und der bewilligte Betreuungsumfang können nach Ermittlung des individuellen Bedarfes voneinander abweichen.

Geldleistungen werden frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags der Kindertagespflegeperson übernommen und enden grundsätzlich am letzten Betreuungstag.

Bei vorzeitiger Beendigung der Betreuung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, sind die Eltern bzw. ist der Elternteil privatrechtlich für Schadensersatzforderungen in Anspruch zu nehmen.

Es wird gebeten, den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit allen Nachweisen

1. unter [Kindertagespflege: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung](#) hochzuladen oder
2. per E-Mail an wirtschaftlichejugendhilfe-kita@ladadi.de zu senden oder
3. per Post zu übersenden an:

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Jugendamt

- Wirtschaftliche Jugendhilfe II-

Jägertorstr. 207

64289 Darmstadt

Anlage: Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise

zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der Fachbereich Verwaltung des Jugendamtes der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wird Sie über folgende Umstände:

1) Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Fachbereich Verwaltung des Jugendamtes –Wirtschaftliche Jugendhilfe II–

Postanschrift:

Jägertorstr. 207

64289 Darmstadt

Standort:

Mina-Rees-Str. 2

64295 Darmstadt

Tel.: 06151/881-1529

E-Mail: jugendamt@ladadi.de

2) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung:

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Datenschutzbeauftragte

Jägertorstr. 207

64289 Darmstadt

E-Mail: Datenschutz@ladadi.de

3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe II prüft die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und den Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie die Gewährung laufender Geldleistungen für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

4) Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten:

4.1) Empfängerinnen und Empfänger

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur durch uns verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten offenlegen. Die unter 4.2 genannten Datenkategorien des Fachbereichs können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung im Rahmen des § 68 SGB VIII an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise an Kindertagesstätten, Tageseltern und ALG II-Träger.

4.2) Kategorien personenbezogener Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch den Fachbereich Verwaltung des Jugendamtes –Wirtschaftliche Jugendhilfe II– verarbeitet:

- Stammdaten inklusive Kontaktdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung
- Daten zur Berechnung des einzusetzenden Einkommens, wie z.B. Einkommensnachweise, Steuerunterlagen und Vermögensnachweise.

5) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich sind oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

6) Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art.16 DS-GVO), Löschung (Art.17 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7) Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: 0611-1408 0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

8) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9) Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Die Angaben sind aufgrund der Vorschriften SGB VIII Buch – Kinder- und Jugendhilfe – für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 97 a i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Wenn dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).